

## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 04/2015 vom 17. Juli 2015

### Berufsrecht

- **BSStBK erörtert Fragen des Vertragsverletzungsverfahrens mit der Kommission .....1**
- **Deregulierung: Europäischer Rat bestätigt länderspezifische Empfehlungen .....2**

### Steuerrecht

- **Kommission: Aktionsplan für fairere und effizientere Unternehmensbesteuerung.....4**
- **Statt Tax Transparency II: Konsultation zur Unternehmensbesteuerung .....5**
- **EP will Steuertransparenz für Unternehmen in Aktionärsrechte-Richtlinie verankern.....7**
- **Ergebnisse des ECOFIN-Ministerrats .....9**
- **BSStBK zum neuen Mitglied des EU MwSt.-Forums 2015 - 2018 ernannt .....10**



## Berufsrecht

### BStBK erörtert Fragen des Vertragsverletzungsverfahrens mit der Kommission

Am 1. Juli 2015 traf sich die BStBK mit Referatsleiter Jürgen Tiedje der Generaldirektion „GROW“ der Europäischen Kommission, um über das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen „verbindlicher Mindestpreise für Steuerberater“ zu sprechen. Sie tauschten sich über den aktuellen Stand aus und diskutierten Lösungsansätze.

Die Vertreter der Kommission versicherten, dass es in diesem Verfahren nur um die „Mindestgebühren“ gehe. Es sei nicht die Absicht der Kommission, die geltenden Kapitalbindungsregelungen für Steuerberater aufzubrechen. Sie baten darum, „diese Botschaft an die Mitglieder mitzunehmen“.

Die BStBK legte gegenüber der Kommission noch einmal dar, dass es in der praktischen Handhabung der StBVV bereits heute keine „festen Mindestgebühren“ gebe und die Aussage der Kommission deswegen nicht stimme. Die StBVV sieht für die einzelnen Tätigkeiten des Steuerberaters flexible Gebührenrahmen vor. Auch eine Unterschreitung ist in bestimmten Fällen sowohl nach der Rechtsprechung als auch nach der Verordnungsbegründung möglich.

Außerdem widerlegte die BStBK eine Aussage der Kommission, es sei „nicht nachvollziehbar, wie die verbindliche Gebührenordnung die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sichern könne“. Die BStBK legte dar, dass die Steuerberater in Deutschland von Rechts wegen „Organe der Steuerrechtspflege“ seien, womit in erster Linie die Funktionsfähigkeit des Steuersystems gemeint sei. Die Steuerverwaltung in Deutschland verlasse sich darauf, dass die Steuerberater verpflichtet seien, alle Erklärungen im Einklang mit den geltenden Steuergesetzen zu machen, und habe deshalb hohes Vertrauen in deren Arbeit. Durch die Arbeit der Steuerberater werde die Steuerverwaltung erheblich entlastet und sie trüge somit



entscheidend dazu bei, dass das Steuersystem funktioniere und in Deutschland die Steuern noch flössen. Das gehe aber nur mit entsprechender Qualitätsarbeit und diese werde durch die StBVV sichergestellt.

Die Vertreter der Kommission erklärten, es gehe Ihnen in erster Linie um die Flexibilität der Gebühren. Insbesondere die fehlende Gebührenunterschreitungsmöglichkeit (in § 4 StBVV ist nur die Gebührenüberschreitung geregelt) entspreche nicht den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesregierung habe bislang nur ungenaue, allgemeine Vorschläge gemacht, ohne konkrete Formulierungen vorzulegen. Die Kommission müsse inhaltlich und zeitlich wissen, woran sie sei. Sie brauche konkrete Vorschläge und einen festgelegten Zeithorizont. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es aber noch zu früh, einer genauen Prüfung vorzugreifen.

## **Deregulierung: Europäischer Rat bestätigt länderspezifische Empfehlungen der Kommission**

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben bei ihrem Gipfel am 25./26. Juni 2015 die länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission angenommen.

Für Deutschland zielen die Empfehlungen u.a. auf eine Deregulierung im Dienstleistungsbereich ab, enthalten aber auch Maßnahmen im Steuerbereich (vgl. unsere [EU-Informationen Nr. 3/2015](#)).

Bezüglich der Freien Berufe erklärt die Kommission, ähnlich wie in den Vorjahren, Deutschland müsse „ehrgeizigere Maßnahmen ergreifen, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den freiberuflichen Dienstleistungen, zu beleben, indem ungerechtfertigte Beschränkungen wie Vorgaben für die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital sowie feste Tarife abgeschafft werden“.

Ohne nähere Begründung stellt sie in ihren Empfehlungen fest, dass die Arbeitsproduktivität bei den freiberuflichen Dienstleistungen in Deutschland auch im internationalen Vergleich ein besonders schwaches Wachstum aufweise, gibt gleichzeitig aber zu, dass „diese Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren seien, da



sich die Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere im Dienstleistungssektor, nur sehr schwer messen lasse“.

Die Politik wird aufgefordert, mehr Maßnahmen zu ergreifen zum Abbau von „Hürden, die Unternehmen und einzelne Fachleute am Eintritt in den Dienstleistungsmarkt und an der Erbringung von Dienstleistungen hindern.“ Anforderungen in Bezug auf die Rechtsform und die Gesellschafter „erschweren die Niederlassung, da sie die Wahl des Geschäftsmodells und die Investitionsmöglichkeiten beschränken.“

Mit Blick auf die Gebührenordnung heißt es: „Auch die festen Tarife für einige wenige, aber wichtige Berufe stellen eine schwerwiegende Beschränkung gegenüber Dienstleistern dar, denen damit die Möglichkeit genommen wird, auf der Basis von Preis oder Qualität in Wettbewerb zu treten. Diese Barrieren können der Wettbewerbsfähigkeit schaden und zu einem niedrigen Produktivitätswachstum führen“.

Die BStBK hat vielfach deutlich erklärt, dass eine Lockerung der Kapitalbindung für den Berufsstand nicht in Frage kommt. Nur die Kapitalbindung sichert die Unabhängigkeit des Steuerberaters und schützt damit den Verbraucher. Einem berufsfremden Investor würde es vorrangig um eine gute Rendite und weniger um die bestmögliche Beratung im Sinne des Mandanten gehen. Auch könnte ein berufsfremder Anteilseigner Informationen aus der steuerlichen Beratung für die eigene Geschäftstätigkeit verwenden.

- [Schlussfolgerungen des Rates \(Seiten 8/9\)](#)
- [Empfehlungen zum nationalen Reformprogramm Deutschlands](#)
- [Arbeitsunterlage der Kommission: Länderbericht Deutschland 2015](#)
- [Vgl. unsere ausführlichere Berichterstattung in EU-Infos Nr. 3/2015](#)



## Steuerrecht

### Kommission: Aktionsplan für fairere und effizientere Unternehmensbesteuerung

Am 17. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan für eine fairere und effizientere Unternehmensbesteuerung in der EU vorgestellt. Entgegen früherer Verlautbarungen enthält der Plan noch keine konkreten Legislativvorschläge, sondern kündigt weitere Maßnahmen lediglich an. Eigentlich wollte die Kommission am 17. Juni 2015 einen konkreten Richtlinienvorschlag vorlegen, durch den Unternehmen zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollen. Daraus ist zunächst einmal eine öffentliche Konsultation geworden (siehe nachfolgender Artikel).

Der Aktionsplan umfasst die folgenden Maßnahmen:

- **Neuaufgabe der GKKB**

Die Kommission hat angekündigt, „so früh wie möglich im Jahr 2016“ einen neuen Legislativvorschlag zur Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB) vorzulegen. Dabei will sie in zwei Schritten vorgehen: Erstens soll versucht werden, relativ zügig verpflichtend eine gemeinsame Steuerbasis in den Mitgliedstaaten einzuführen. In einem zweiten Schritt sollen Regelungen zur (grenzüberschreitenden) Konsolidierung der gemeinsamen Steuerbasis erfolgen, an denen die Verhandlungen im Jahr 2011 gescheitert waren.

- **Effektive Besteuerung sicherstellen**

Allgemein erklärt die Kommission, sie wolle „erreichen, dass Unternehmen einen angemessenen Teil ihrer Steuern dort zahlen, wo sie ihren Gewinn erwirtschaften“. In relativ vagen Formulierungen werden Maßnahmen wie die „Schließung von Gesetzeslücken, Verbesserung des



Verrechnungspreissystems und Beschränkung von Steuervergünstigungen“ angekündigt.

- **„Schwarze Liste“ nicht kooperierender Drittstaaten**

Um geschlossener gegenüber nicht auf dem Gebiet des Steuerrechts kooperierenden Drittstaaten auftreten zu können, hat die Kommission eine Liste dieser Drittstaaten und Gebiete veröffentlicht. Die Einstufung als „nicht kooperierend“ erfolgte durch die Mitgliedstaaten. Mit dieser Liste sollen sich die Mitgliedstaaten gegen eine Gefährdung ihrer Steuerbasis von außen besser zur Wehr setzen können.

Die Vorschläge zur GKKB werden zu bewerten sein, sobald sie vorliegen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Vorschläge der Kommission auf Offenlegungspflichten von Unternehmen abzielen. Die Kommission hat insbesondere nicht vorgeschlagen, Steuerberatern bestimmte Offenlegungspflichten aufzuerlegen. Hier ist jedoch weiter Vorsicht geboten, da solche Ideen von der OECD und vereinzelt aus den Reihen des Europäischen Parlaments geäußert werden.

Weiterführende Informationen:

- [Aktionsplan Unternehmensbesteuerung](#)
- [Fragen und Antworten zum Aktionsplan](#)
- [Fragen und Antworten zur GKKB \(EN\)](#)
- [Liste nicht kooperierender Drittstaaten](#)

## Statt Tax Transparency II: Öffentliche Konsultation zur Unternehmensbesteuerung

Als die Europäische Kommission im März 2015 die erste Stufe ihres Maßnahmenkatalogs für mehr Transparenz im Steuerbereich vorstellte (automatischer Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, vgl. unsere [EU-Informationen Nr. 2/2015](#)), kündigte sie gleichzeitig an, im Juni 2015 einen weiteren Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem Unternehmen zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollten.



Statt dieses Vorschlags hat die Kommission am 17. Juni 2015 eine öffentliche Konsultation zur Transparenz der Unternehmensbesteuerung gestartet, um zunächst die Meinung der breiten Öffentlichkeit zu verschiedenen Transparenzaspekten und Lösungsoptionen einzuholen.

Hieran zeigt sich, dass die EU diese Maßnahmen nicht im Alleingang, sondern im Einklang mit den von der OECD entwickelten BEPS-Maßnahmen umsetzen will, deren Veröffentlichung für September 2015 geplant ist. Würden die Offenlegungspflichten innerhalb der EU zu einem früheren Zeitpunkt beginnen oder einen breiteren Anwendungsbereich als die der OECD vorsehen, könnte es weiterhin zu Gewinnverlagerungen in Nicht-EU-Staaten kommen. Aus diesen Gründen ist eine Zweigleisigkeit mit unterschiedlichen Standards nicht gewollt.

### **Transparenzanforderungen bei Unternehmen**

Bisher gibt es Transparenzanforderungen für Banken im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie und im Rahmen der Rechnungslegungsrichtlinie für Großunternehmen in der Rohstoff- und Holzwirtschaft. Nun wird überlegt, derartige Offenlegungspflichten auf „multinationale Unternehmen“ in anderen Wirtschaftszweigen auszudehnen, d.h. von ihnen zu verlangen, gegenüber Steuerbehörden oder der Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Jahresberichte Informationen über ihre steuerlichen Angelegenheiten offenzulegen.

Die öffentliche Konsultation soll Aufschluss darüber bringen, ob die geplante Ausdehnung der Offenlegungspflicht zur Bekämpfung von Steuervermeidung beitragen kann, wobei explizit auch das Risiko berücksichtigt werden soll, dass vertrauliche Geschäftsinformationen an die Öffentlichkeit gelangen, was für die Unternehmen einen Nachteil gegenüber Wettbewerbern aus Drittstaaten darstellen kann.

Die BStBK wird die Gelegenheit nutzen und sich an dieser Konsultation zur Transparenz der Unternehmensbesteuerung beteiligen.

- [Weitere Info über die Konsultation](#)
- [Zur Konsultation](#)



## EP will Steuertransparenz für Unternehmen in Aktionärsrechte-Richtlinie verankern

Am 8. Juli 2015 hat das Europäische Parlament die Änderungsanträge des JURI-Ausschusses zum Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Aktionärsrechte-Richtlinie angenommen.

Die Aktionärsrechte-Richtlinie gilt für alle Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat, deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Der Kommissionsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie sieht u.a. eine bessere Möglichkeit der Identifizierung der Aktionäre vor, präzisiert die Aufgaben der Intermediäre in diesem Zusammenhang und fordert die Offenlegung der Preise, Gebühren und Entgelte für die einzelnen Dienstleistungen.

Neu ist gegenüber dem Kommissionsvorschlag, dass die Mehrheit im JURI-Ausschuss diese Offenlegungspflichten auch auf Steuersachverhalte ausdehnen will. Der Richtlinie soll folgender Erwägungsgrund hinzugefügt werden:

„Mehr Transparenz ... insbesondere hinsichtlich der erzielten Gewinne, der auf den Gewinn gezahlten Steuern und der erhaltenen Beihilfen ist entscheidend dafür, dass die Aktionäre und die übrigen EU-Bürger den Unternehmen Vertrauen entgegenbringen und dass ihre Einbeziehung erleichtert wird.“

### **Country-by-country Reporting über Steuersachverhalte**

Die Kernforderung des Parlaments ist, dass große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse im Anhang zum Jahresabschluss jährlich aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Drittland, in dem sie jeweils über eine Niederlassung verfügen, u.a. Angaben über die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenlegen müssen.

Außerdem sollen große Unternehmen verpflichtet werden, „wesentliche Bestandteile von und Informationen über Steuervorbescheide“ zu veröffentlichen.





### Definition des „Steuervorbescheids“

Der Begriff „Steuervorbescheid“ soll im Richtlinien text definiert werden als „jede vorgezogene Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften in grenzübergreifenden Situationen oder für Transaktionen eines Unternehmens, die dazu führen kann, dass einem Mitgliedstaat Steuereinnahmen verloren gehen oder das Unternehmen Steuerzahlungen aufgrund künstlicher gruppeninterner Gewinnverlagerungen einsparen kann.“

Unternehmen, die nicht mehr als 500 Mitarbeiter auf konsolidierter Basis beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von höchstens 86 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von höchstens 100 Mio. EUR auf konsolidierter Basis aufweisen, sollen von den Offenlegungspflichten befreit sein.

Das Parlament hat die Änderungen zwar angenommen, die formelle Abstimmung hierüber aber vertagt und den Gegenstand zur erneuten Prüfung an den JURI-Ausschuss zurücküberwiesen (Art. 61 Abs. 2 Unterabs. 2 Geschäftsordnung EP). Nach eigenen Angaben will es zuerst versuchen, mit dem Rat auf dem Verhandlungsweg einen Kompromiss über die endgültige Version des Gesetzestextes zu erreichen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Kommission ihr Initiativrecht nicht nehmen lassen und einen eigenen Legislativvorschlag zur Transparenz der Unternehmensbesteuerung vorlegen wird, sobald die Auswertung der öffentlichen Konsultation vorliegt (vgl. obiger Artikel „Statt Tax Transparency II“).

- [Vorschlag der Kommission v. 9.4.2014](#)
- [Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments](#)
- [Pressemitteilung](#)



## Ergebnisse des ECOFIN-Ministerrats

### Informationsaustausch zwischen EU-Steuerbehörden: Noch Fragen offen

Am 19. Juni 2015 hat der ECOFIN-Ministerrat den Kommissionsvorschlag vom 18. März 2015 zur Änderung der bestehenden Amtshilferichtlinie 2011/16/EU erörtert. Der Vorschlag steht im Rahmen der ersten Stufe des Maßnahmenkatalogs der Kommission für mehr Transparenz im Steuerbereich. Nach dem Vorschlag sollen die zuständigen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre Steuervorbescheide mit grenzüberschreitendem Bezug (advance cross-border tax rulings) und Verrechnungspreisgestaltungen (advance pricing arrangements) automatisch an alle anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission weiterzugeben.

Der Rat sieht noch Diskussions- und Klärungsbedarf insbesondere

- zum Umfang des Informationsaustausches (worüber?)
- zum Zeitpunkt, ab wann die automatische Information erfolgen soll und
- zur Rolle der Europäischen Kommission in diesem Zusammenspiel.

Diese Richtlinie verlangt nach Art. 115 AEUV Einstimmigkeit im Rat.

Auch hieran zeigt sich, dass die EU diese Maßnahmen nicht im Alleingang, sondern nur im Einklang mit dem BEPS Maßnahmenkatalog der OECD umsetzen will, der für September 2015 erwartet wird. Eine Zweigleisigkeit mit unterschiedlichen Standards zwischen EU und OECD soll verhindert werden, da es sonst weiterhin zu Gewinnverlagerungen in Nicht-EU-Staaten kommen könnte.

### Überarbeitung der Zins- und Lizenzrichtlinie 2003/49/EG: Splittung des Verfahrens

Hier handelt es sich um einen älteren Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2011 zur Verbesserung der Zins- und Lizenzrichtlinie 2003/49/EG. Diese Richtlinie regelt die Besteuerung von Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der EU einschließlich der Schweiz. Der Änderungsvorschlag der



Kommission zielt u.a. darauf ab, den Geltungsbereich der Richtlinie zu erweitern (Aufnahme zusätzlicher Rechtsformen) und die Anforderungen an die Anteilseignerschaft herabzusetzen (bisher mindestens 25 %), um Doppelbesteuerungen weiter zu verringern.

Diese Richtlinie bedarf im Rat ebenfalls der Einstimmigkeit. Um Fortschritte zu machen, schlug der ECOFIN-Rat vor, das Verfahren zu splitten und sich zuerst auf eine allgemeine „Anti-Missbrauchsklausel“ zu einigen. Hiernach sollen künstliche Gestaltungen, die die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln, nicht von den Vorteilen der Richtlinie profitieren dürfen. Dieser Vorschlag zur Vorgehensweise fand zwar breite Zustimmung, aber keine Einstimmigkeit unter den 28 Mitgliedstaaten.

- [Ergebnisse des ECOFIN-Ministerrats](#)

## **BSStBK von der Europäischen Kommission zum neuen Mitglied des EU MwSt.-Forums 2015 - 2018 ernannt**

Die Bundessteuerberaterkammer ist am 14. Juli 2015 von der Europäischen Kommission zusammen mit 15 anderen Organisationen und Unternehmen zum neuen Mitglied des EU MwSt.-Forum ernannt worden.

Das EU MwSt.-Forum der Europäischen Kommission ist eine Plattform für Dialog zwischen der Wirtschaft und den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, um ein besseres Funktionieren des bestehenden MwSt.-Systems zu gewährleisten.

Die Amtszeit des jetzigen EU MwSt.-Forums läuft am 30. September 2015 aus. Die neue Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2015 und endet am 30. September 2018. Die Aufgaben des Forums sind:

- eine Plattform zu schaffen, in der Experten aus der Wirtschaft und nationale Finanzverwaltungen Mehrwertsteuerfragen diskutieren können.
- praktische Erkenntnisse von verschiedenen nationalen Finanzverwaltungen und Experten aus der Wirtschaft zu diskutieren und mögliche Wege zu untersuchen,



das Mehrwertsteuersystem effizienter zu gestalten und den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, um ein besseres Funktionieren des MwSt.-Systems zu erreichen.

- die EU-Kommission dabei zu unterstützen, neue Praktiken bei der Verwendung der Informationstechnologie zu verbreiten, damit künftig ein effizientes, sicheres, gerechtes und kosten-bewusstes Mehrwertsteuersystem im Interesse beider Parteien geschaffen wird.
- mit anderen Organisationen und Arbeitsgruppen zusammenzuarbeiten, die sich mit Mehrwertsteuerfragen und administrativen Fragen im steuerlichen Bereich beschäftigen.
  - [Weitere Informationen über das EU MwSt.-Forum](#)
  - [Liste der Mitglieder.](#)

## Impressum

### **Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

### **Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)